S 14 P 74/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	beA EGVP-Postfach Eingangsserver Eingangsstempel elektronisches Dokument Klagefrist Transfervermerk Zurückverweisung
Leitsätze	1. Für das Eingangsdatum einer Klageschrift und damit für die Fristwahrung kommt es nur auf den Eingang auf dem für den Empfang bestimmten Server des Gerichts (EGVP-Postfach) in Verbindung mit dem erstellten Transfervermerk an. Wird ein gerichtlicher Eingangsstempel zu einem späteren Zeitpunkt auf der Klageschrift angebracht, kommt es auf dessen Datum nicht an. 2. Zur Ermessensausübung des Senats zur Zurückverweisung an das Sozialgericht.
Normenkette	SGG § 159 Abs. 1 Nr. 1 SGG § 65 a

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 P 74/22
Datum	22.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 P 76/22
Datum	30.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 22. Juni 2022 aufgehoben und die Sache an das Sozialgericht Regensburg zurÃ¼ckverwiesen.

II. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem Pflegegrad 3.

Die 1966 geborene KlÃ¤gerin und BerufungsklÃ¤gerin ist bei der Beklagten und Berufungsbeklagten pflegeversichert und erhÃ¤lt Leistungen nach dem Pflegegrad 2.

Nachdem zwei HÃ¶herstufungsantrÃ¤ge bislang ohne Erfolg geblieben sind (gegen die ablehnenden Verwaltungsentscheidungen sind derzeit zwei Klageverfahren beim SG Regensburg anhÃ¤ngig unter den Aktenzeichen S 14 P 159/19 und S 14 P 14/22), stellte die KlÃ¤gerin am 22.03.2021 einen weiteren HÃ¶herstufungsantrag bei der Beklagten. Diese lehnte den Antrag nach Einholung eines Gutachtens durch den Medizinischen Dienst (MD) mit Bescheid vom 04.05.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2022 ab.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin Klage beim Sozialgericht Regensburg (SG) erhoben.

Auf Blatt 1 der daraufhin angelegten Klageakte S 14 P 74/22 bestÃ¤tigt ein Transfervermerk vom 08.04.2022, 11.33 Uhr, eine auf dem Server des SG am 08.04.2022, 11.25 Uhr, eingegangene Nachricht aus einem besonderen Anwaltsfach mit folgenden AnhÃ¤ngen: â□□Klage_gg_WSB_v_09_03_22.pdf, G1_Widerspruchsbescheid v_09_03_22.pdf, G1_Bescheid_v_4_5_21.pdfâ□□. Unter dem Stichwort â□□Visitenkarte des Absendersâ□□ ist der Name der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin vermerkt.

Auf Blatt 2 der Klageakte findet sich die auf den 08.04.2022 datierte Klageschrift der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin gegen den Widerspruchsbescheid vom 09.03.2022 und den Bescheid vom 04.05.2021. Bezug genommen wird auf die Aktenzeichen S 14 P 159/19 und S 14 P 14/22. Auf der Klageschrift ist vermerkt, dass der Schriftsatz (Klageschrift vom 08.04.2022) Ã¼ber das besondere Anwaltsfach (beA) eingereicht werde. Ferner befinden sich auf der Klageschrift ein Eingangsstempel des SG mit Datum 02.05.2022 und ein weiterer Stempel mit Datum 29.04.2022, mit dem verfÃ¼gt wird, dass eine neue Klage anzulegen sei.

Auf die Mitteilung des SG vom 05.05.2022, dass die Klageschrift vom 08.04.2022 beim SG am 02.05.2022 eingegangen sei, hat die Beklagte geltend gemacht, dass die Klage verfristet sei. Der Widerspruchsbescheid vom 09.03.2022 sei am

09.03.2022 zur Post gegeben worden und gelte somit am 12.03.2022 als zugestellt.

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte hat mit Schreiben vom 16.05.2022 widersprochen und ausgefÃ¼hrt, dass die Klage Ã¼ber beA am 08.04.2022 erhoben worden sei. Sie hat einen Zustellnachweis vom 08.04.2022 vorgelegt, auf dem zum Betreff (Name der KlÃ¤gerin/Name der Pflegekasse) und unter Bezugnahme auf das â□□Aktenzeichen EmpfÃ¤nger S 14 P 159/19â□□ vermerkt ist, dass am 08.04.2022 um 11.25 Uhr dem EmpfÃ¤nger (SG Regensburg) folgende AnhÃ¤nge zugegangen seien: â□□Klage_gg_WSB_v_â□¦â□□; â□□G1_Widerspruchsbeschâ□¦â□□; â□□G1_Bescheid_v_4_5_21â□□. Als Absender wird die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin benannt.

Das SG hat die Beteiligten mit Schreiben vom 30.05.2022 zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt und darauf hingewiesen, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg habe, da die Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 09.03.2022 erstmals am 02.05.2022 vorliege und daher verfristet sei.

Mit Schriftsatz vom 15.06.2022 hat die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin erneut vorgetragen, dass die Klage am 08.04.2022 am SG eingegangen und daher nicht verfristet sei. Das sei aus ihrem beA-Postfach ersichtlich. Das Protokoll der beA-OberflÃ¤che weise die Zugangszeit und den Ã□bermittlungsstatus â□□erfolgreichâ□□ aus. Vorsorglich werde ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 22.06.2022 abgewiesen, da die Klage verfristet und somit unzulÃ¤ssig sei. Die Klage sei laut Eingangsstempel des Gerichts erst am 02.05.2022 bei Gericht eingegangen und nicht am 08.04.2022, wie die KlÃ¤gerin ausfÃ¼hre. Â§ 96 SGG greife nicht. Der Bescheid vom 04.05.2021 sei zwar nach Erlass der Bescheide vom 06.02.2019 und 11.09.2020 ergangen, Ã¤ndere jedoch diese Bescheide und deren Widerspruchsbescheide nicht ab.

Die KlÃ¤gerin hat gegen den Gerichtsbescheid vom 22.06.2022, der ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten am 04.11.2022 zugestellt worden ist, am 05.12.2022 (Montag) Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht erhoben.

Ihre ProzessbevollmÃ¤chtigte hat vorgetragen, dass der Eingangsstempel des Gerichts nicht geeignet sei, Beweis dafÃ¼r zu erbringen, wann eine Ã¼ber beA versandte Klage tatsÃ¤chlich eingegangen sei. Beweis hierfÃ¼r erbringe allein das elektronische Protokoll der elektronischen PostfachoberflÃ¤che. Wann ein Schriftsatz aus dem elektronischen Posteingangsfach des Gerichts ausgedruckt werde, kÃ¶nne fÃ¼r den Eingang einer Klage nicht entscheidend sein, erst recht nicht, wann ein Gerichtsmitarbeiter einen Eingangsstempel auf diesen Ausdruck setze.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass der beA-Zustellnachweis nicht geeignet sei, den Zugang der Klageschrift am 08.04.2022 nachzuweisen, da der Nachweis laut â□□Aktenzeichen EmpfÃ¤ngerâ□□ das Verfahren S 14 P 159/19, mithin nicht das vorliegende Verfahren in erster Instanz, betreffe.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erklÃ¤rt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 22.06.2022 aufzuheben und die Sache an das Sozialgericht Regensburg zurÃ¼ckzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Berufungsakte sowie der beigezogenen Akten des Sozialgerichts und der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Der Senat konnte aufgrund der erklÃ¤rten Einwilligungen der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG entscheiden.

Die form- und fristgerecht (Â§Â§ 143, 151 SGG) eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig und auch begrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht Regensburg hat die Klage mit dem angefochtenen Gerichtsbescheid zu Unrecht als unzulÃ¤ssig abgewiesen. Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 04.05.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2022 ist nicht verfristet, sondern am 08.04.2022 fristgerecht beim Sozialgericht Regensburg erhoben worden. Da das Sozialgericht zu Unrecht nicht in der Sache entschieden hat, hebt der Senat den Gerichtsbescheid auf und verweist den Rechtsstreit an das Sozialgericht zurÃ¼ck (Â§ 159 Abs. 1 SGG).

1. Nach Â§ 87 Abs. 1 und 2 SGG ist die Klage binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides zu erheben. Vorliegend galt der Widerspruchsbescheid vom 09.03.2022 als am 12.03.2022 als bekanntgegeben (Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X).

Die Klageschrift ist als elektronisches Dokument, von der BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin als verantwortende Person signiert (hierfÃ¼r reicht die Namensnennung der verantwortenden Person aus, vgl. StÃ¤bler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 65a SGG, Rn. 29), Ã¼ber beA, einem als sicher anerkannten Ãbermittlungsweg (vgl. Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG), eingereicht worden (Â§ 65a Abs. 3 Satz 1 SGG).

Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der fÃ¼r den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist (Â§ 65a Abs. 5 Satz 1 SGG). Die automatisch vom Server erstellte und dem Einreicher Ã¼bersandte EingangsbestÃ¤tigung bescheinigt bei EGVP u.a. den Eingang, den Zeitpunkt des Eingangs sowie Anzahl und Dateinamen der Ã¼bersandten Dokumente. FÃ¼r das Eingangsdatum und damit fÃ¼r die Fristwahrung kommt es nur auf den Eingang auf

dem fÃ¼r den Empfang bestimmten Server des Gerichts (EGVP-Postfach) in Verbindung mit dem Transfervermerk an, d.h. der Zeitpunkt des Zugangs ergibt sich aus den Daten des Eingangsservers (vgl. StÃ¤bler, a.a.O., Rn 61 f). Damit kann es auf den gerichtlichen Eingangsstempel nicht ankommen (vgl. dazu auch MÃ¼ller in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 3, 2. Aufl., Â§ 65a SGG (Stand: 23.03.2023), Rn 348).
Â
Im vorliegenden Fall ist die Klageschrift bei der elektronischen Poststelle des SG am 08.04.2022 â□□ also innerhalb der maÃ□geblichen Monatsfrist â□□ eingegangen. Dies entnimmt der Senat dem Transfervermerk des SG vom 08.04.2022 (Blatt 1 der Klageakte), dem zweifelsfrei zu entnehmen ist, dass die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin am 08.04.2022 Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 09.03.2022 und den Bescheid vom 04.05.2021 erhoben hat. Dies ergibt sich auch aus dem von der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten vorgelegten Ausdruck des Protokolls der beA-OberflÃ¤che, in dem zusÃ¤tzlich die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits genannt werden.

Dass dieses Protokoll das Aktenzeichen eines schon beim SG anhÃ¤ngigen Verfahrens der KlÃ¤gerin benennt, ist unschÃ¤dlich, da die auch in der Klageschrift erfolgte Bezugnahme auf dieses Aktenzeichen nichts daran Ã¤ndert, dass mit dem Schriftsatz vom 08.04.2022 nach seinem eindeutigen Wortlaut Klage gegen die vorgenannten Bescheide der Beklagten erhoben werden sollte.

2. Im vorliegenden Fall macht der Senat von der MÃ¶glichkeit Gebrauch, den Rechtsstreit an das Sozialgericht zurÃ¼ckzuverweisen.

Nach Â§ 159 Abs. 1 Nr. 1 SGG kann das Landessozialgericht durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurÃ¼ckverweisen, wenn dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden. DieseÂ Â Â Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfÃ¼llt.

Das ihm durch Â§ 159 Abs. 1 SGG eingerÃ¤umte Ermessen Ã¼bt der Senat dahin aus, dass er den Rechtsstreit an das Sozialgericht zurÃ¼ckverweist. Bei der ErmessensausÃ¼bung im Rahmen von Â§ 159 Abs. 1 SGG hat das Landessozialgericht das Interesse der Beteiligten an einem mÃ¶glichst baldigen Verfahrensabschluss einerseits und ihr Interesse, keine Instanz zu verlieren, andererseits zu wÃ¼rdigen (BeckOGK/Sommer, Stand: 1.5.2021, SGG Â§ 159 Rn. 16). BerÃ¼cksichtigt werden darf insoweit die Arbeitsbelastung der ersten und zweiten Instanz, die Bedeutung des Verfahrensfehlers, prozessÃ¶konomische Gesichtspunkte, der Wille der Beteiligten, aber auch, ob das erstinstanzliches Verfahren Ã¼berhaupt Grundlage fÃ¼r das Berufungsverfahren sein kann (vgl. insgesamt Sommer a.a.O.; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Auflage, Â§ 159 Rn. 5).

Nach diesem MaÃ□stab sprechen nach Auffassung des Senats die gewichtigeren GrÃ¼nde fÃ¼r eine ZurÃ¼ckverweisung, insbesondere das Interesse der KlÃ¤gerin, keine Instanz zu verlieren. Zudem ist der Umfang der erforderlichen Amtsermittlung vÃ¶llig offen (Â§ 103 SGG). SchlieÃ□lich bejaht der Senat den Ausnahmefall einer

ZurÃ¼ckverweisung auch im Hinblick auf die kurze Dauer des Berufungsverfahrens von unter vier Monaten und den ausdrÃ¼cklichen ZurÃ¼ckverweisungsantrag der KlÃ¤gerin.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Sozialgericht vorbehalten (Keller, a.a.O., Â§ 159, Rn. 5f).

Die Revision wird nicht zugelassen, weil GrÃ¼nde hierfÃ¼r (Â§ 160 Abs. 2 SGG) nicht vorliegen.

Â

Erstellt am: 20.04.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024